

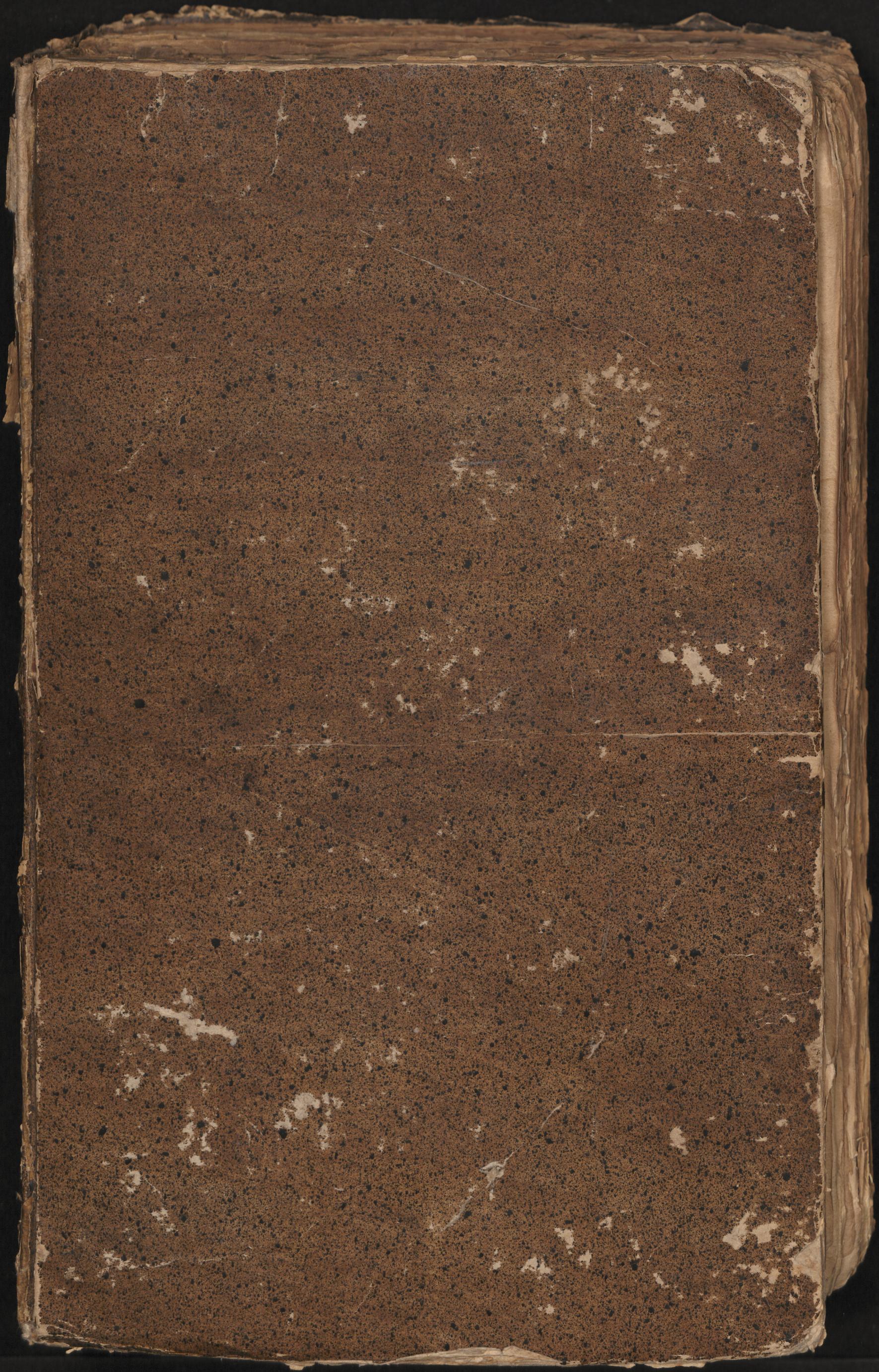
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden/ Unsern Haupt- und Amptleuten ... zu wissen ... wie mit Anschaffung übermüthiger/ und ihrem Stande nicht anständlichen Kleidungen/ auch Einladung so vieler Persohnen/ und übermässiger Speisung und Tranck auff Hochzeiten und Kindtauffen/ oder nachfolgenden Kirchgängen/ in den Städten so wol/ als auff dem Lande/ so gröblich/ wieder die Policey-Ordnung/ und andere ausgelassene Edicte und Mandaten excediret/ die jungen angehenden Eheleute dadurch gantz ruiniret ... : So gegeben in Unser Residentz Stadt Güstrow/ den 8. May. Anno 1702.**

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83274509X>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Güstrow 28 Maij 1702

127

RECORDI ROSTOCKENSIS



84

**V**on **W**ir **F**riedrich **W**ilhelm **H**ertzog zu  
**M**ecklenburg / **F**ürst zu **M**enden / **S**chwerin und  
**R**atzeburg / auch **B**rass zu **S**chwerin / der **L**ande  
**R**ostock / und **S**targard **H** **E** **R** **R**.

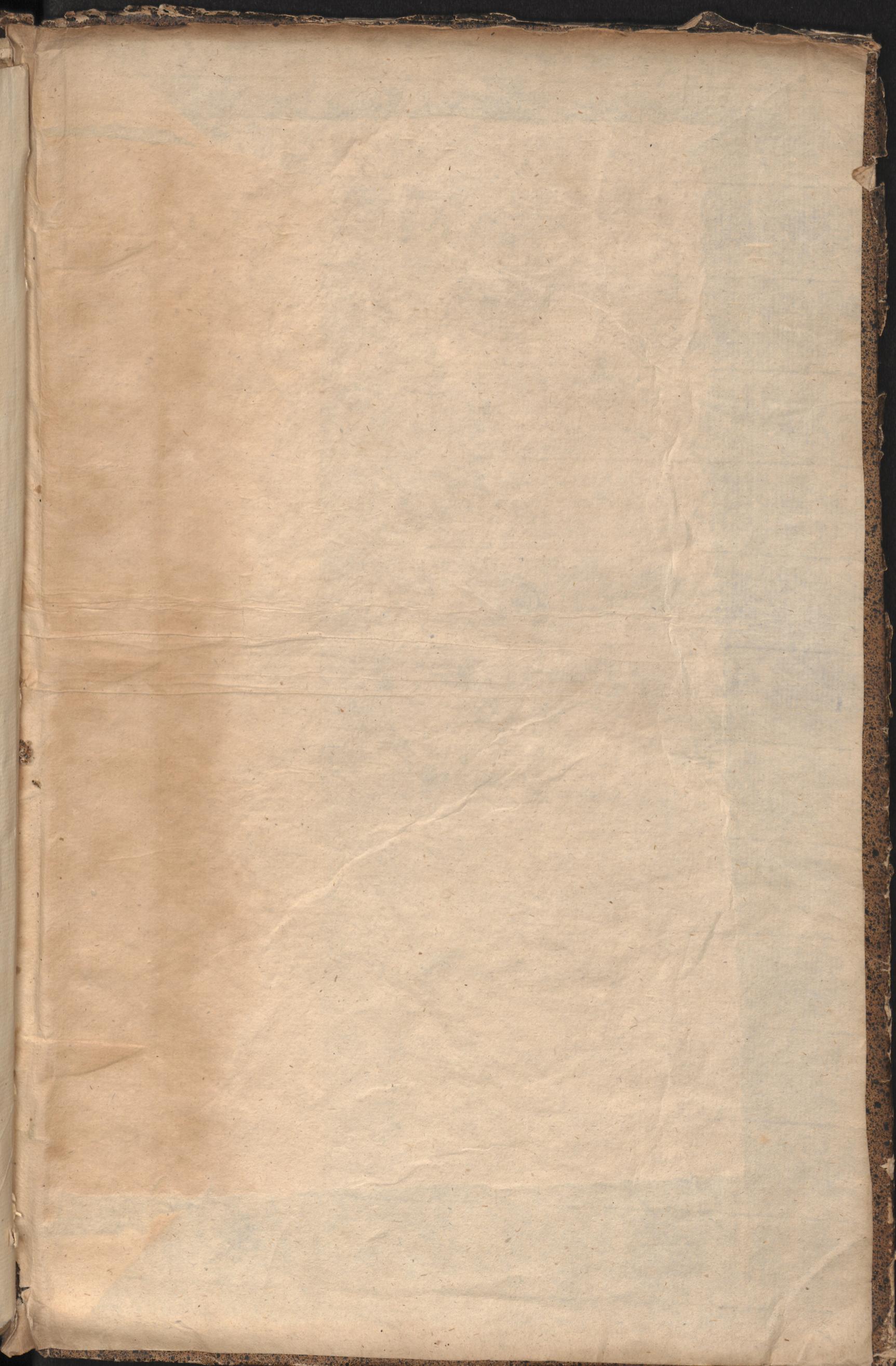


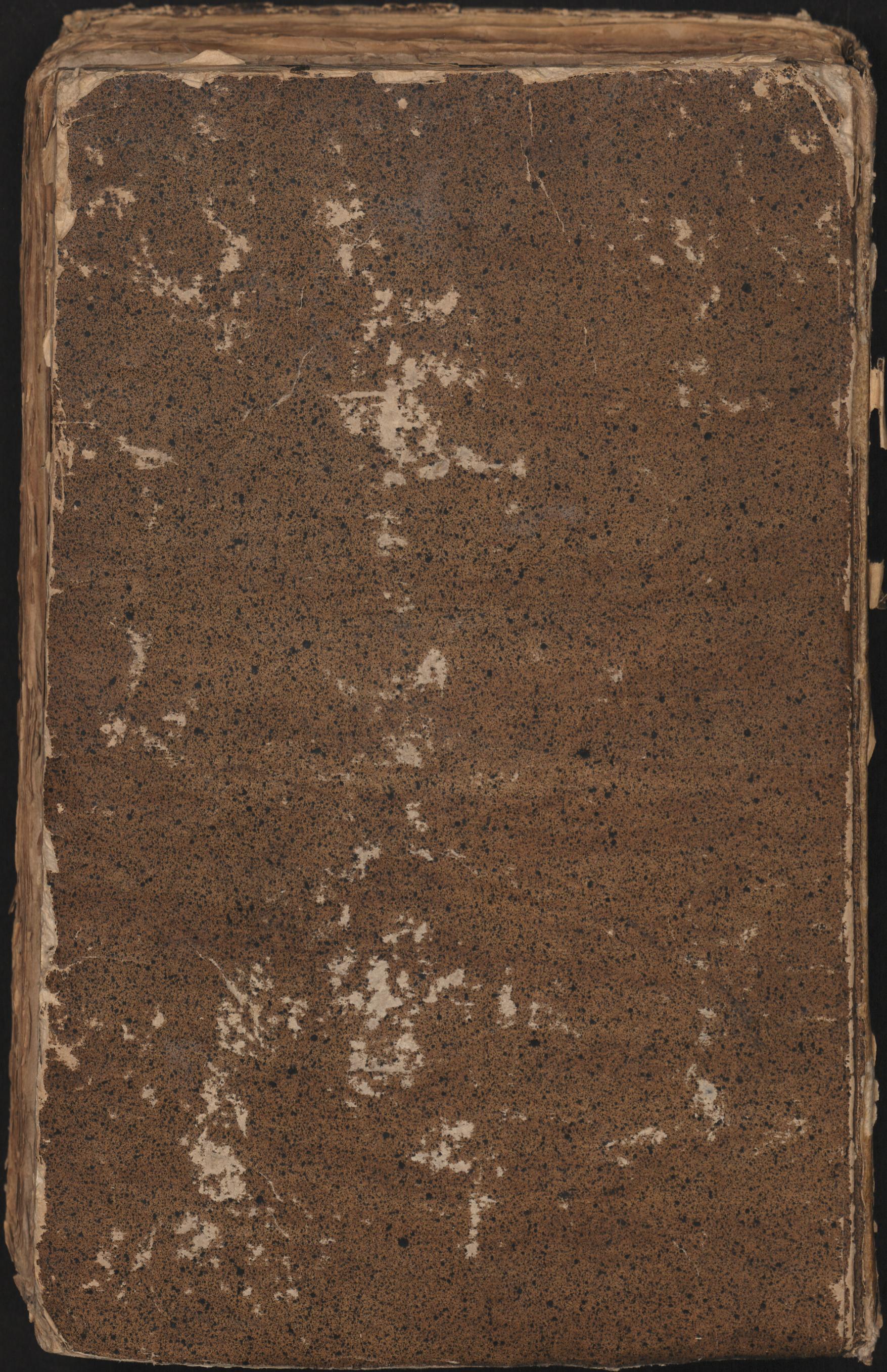
**S**üßen allen und jeden / Unsern Haupt- und Amptleuten / denen Stadt-Vöigten / Pensionarien / Schuldheissen und allen andern Unsern Befehlshabern / absonderlich Unsern Erb-Untertanen in denen Nembtern / auch sonst jedermännlichen / so in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen wohnen / nechst Entbietung unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen; Welcher gestalt Wir mit ganz ungnädigsten Mißfallen vernehmen / auch die tägliche Erfahrung es selbst bezeuget / wie mit Anschaffung übermühtiger / und ihrem Stande nicht anständlichen Kleidungen / auch Einladung so vieler Personen / und übermühtiger Speisung und Tranc auf Hochzeiten und Kindtauffen / oder nachfolgenden Kirchgängen / in den Städten so wol / als auff dem Lande / so gröblich / wieder die Policy-Ordnung / und andere ausgelassene Edicte und Mandaten exceediret / die jungen angehenden Eheleute dadurch ganz ruiniret / und dem Publico etwas beyzutragen / auch ihr Ackerwerck tüchtig zu bestellen incapabel gemacht werden / daher dann mancher in solch Unvermögen gereht / und in Schaden gesetzt wird / daß ers Zeit lebens in seiner Nahrung nicht zu überwinden vermag / und öftters ganz entkräftet zum Bettelstab greiffen mus / wodurch dann das Publicum einen grossen ansoß leidet / und allerhand Unordnung entstehet; Wann Wir aber einem solchen Unwesen und schädlichen Mißbräuchen lenger nachzusehen nicht gemeinet / sondern selbige zu Befoderung Unser Landes Einwohner und Untertanen Wohlfahrt und Bestes / gänzlich abgeschafft wissen wollen; Als befehlen Wir allen und jeden / wie obstehet / aus Landes Fürstl. Hoheit und Macht / hiemit gnädigt und ganz ernstlich / daß ein jeder / so wol für sich selbst hinführo solcher üppigkeit sich enthalte / als auch bey seinen Untergebenen und Untertanen die Verfügung thue / und genaue Aufsicht habe / damit aller excess mit Essen und Trinken / auff Hochzeiten / Kindtauffen und andern Gastereyen so fort / nach Empfangung dieses / eins für allemahl abgeschafft / zu dem Ende ein gewisses und mäßiges an Speiß und Tranc auffgesetzt / da dann in specie einen wolbesetzten Huesener auff die höchste 3. einen grossen Cossaten 2. und ein klein Cossaten 1. und nicht mehr Connen Bier zu solchen Aufrihtungen passiret / wie dann auch denen Hochzeit-Tag beschlossen / die Kindtauffen aber / dazu jedem Hauswirth nur drey Gevattern zu bitten verstattet wird / mit einer Mahlzeit geendiget seyn sollen; Und werden Unsere vorgemeldte Beambte und Befehlshabere hiemit ernstlich befehliget / darüber mit aller sirenge und exemplarischer Bestrafung zu halten / und fleißiges Aufssehen zu haben / und / wann diese Unsere Verordnung von einigen überschritten wird / solche übertreter jedes mahls mit 5. Gulden Straffe / fernern Befehligs unerwartet / so fort zu belegen / auch solche Brüche Jährlich in Rechnung zu führen / mit der Commination / fals hierin einige versümmuß und conniventz von ihnen erweislich befunden würde / sie die Straffe aus ihrem eigenen Seckel selbst erlegen sollen; Wehre aber der Verbrecher so gar unvermögen / daß Er die Geld-Straffe / ohne seinen merklichen ruin nicht abtragen könnte / haben die Beambte solches Unser Fürstl. Cammer zu denunciiren / welche dann nach Befindung den übertreter mit Leiges-Straffe / oder auff einige Zeit zur Bestungs-Arbeit zu Dömitz zuvertheilen / befehliget wird. Wie nun durch diese Unsere heilsahme Verordnung die Befoderung eines jeden Wohlfahrt / und des gemeinen Bestens intendiret wird / als wollen Wir auch / das solche Städten / daß dieselbe auch ihres Orts / und bey den Jbrigen / diese Unsere Verfassung / als in der publicirten Policy-Ordnung fundiret / beobachten / und solchem nach / allen eingerissenen Mißbrauch und excess / wie zuvor gedacht / auffheben und abthun werden; Wie dann alle und jede Unsere Beambte / wie auch Burgermeister und Rächte in denen Städten die Verfügung thun sollen / daß diese Unsere abermahlige Verordnung den nechsten Sonntag nach der Insinuation / von den Canzeln publiciret / hernechst an gehörigen Orten affigiret / und solcher gestalt zu jedermanns Notice gebracht werden möge. Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat; Ubrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insigel / So gegeben in Unser Residenz Stadt Güstrow / den 8. May. ANNO 1701.

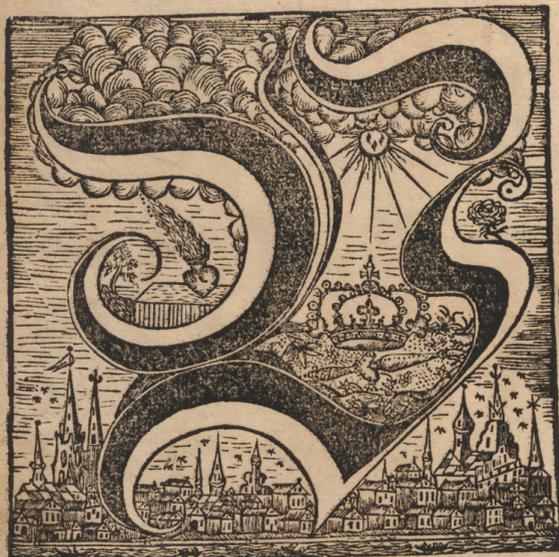
Friedrich Wilhelm.











In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst würgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Würgung aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Würgung der *Magistrat* des Orts / wo die Würgung geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Würgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /  
 gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.  
**Friedrich Wilhelm.**

